

Satzung

Der Vereinigung Bayerischer
Volkstrachtenvereine links der Donau



*Was uns von unsren Vätern blieb,
was ihre treuen Hände schufen
das sei gerade heut uns lieb,
da tausend dunkle Stimmen rufen.*

*Was ist es denn, das uns bewegt,
was gibt uns Mut, die Tracht zu tragen,
in einer Zeit die so erregt,
und voller Suchen, Hast und Jagen?*

*Was gibt uns Kraft, das hohe Gut
Schon längst vergangner Zeit zu pflegen,
was hält in uns die heilige Glut
für Sitt' und Brauch die Hand zu regen?*

*In ihm liegt Kraft und Halt allein
Durch diese Zeit stets stark zu gehen,
drum kann auch der nur Trachtler sein,
der vor sich selber kann bestehen!*

Franz Weigel

SATZUNG
der Vereinigung bayerischer Volkstrachtenvereine
links der Donau e.V.

in der Fassung des Beschlusses vom 25. März 2007

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vereinigung bayerischer Volkstrachtenvereine links der Donau e.V.“ und wird nachfolgend kurz mit „Vereinigung I. d. Donau“ bezeichnet.

Die Vereinigung I. d. Donau hat ihren Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

Die Vereinigung I. d. Donau ist ein Gauverband und Mitglied des Bayerischen Trachtenverbandes e.V.

§2

Zweck und Aufgaben

Die Vereinigung I. d. Donau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Vereinigung I. d. Donau hat den Zweck

- die Erhaltung und Pflege der bodenständigen Volkstrachten sowie deren Verbreitung maßgeblich zu fördern;
- die natürlichen und geschichtlichen Eigenarten des bayerischen Volkes und weiterer Landsmannschaften, in seinen guten Sitten, in seinem Brauchtum, in Mundart, Lied, Musik und Tanz zu pflegen und zu erhalten;
- historische Kunstwerke, handwerkliche und sonstige Denkmäler der Heimatgeschichte sowie die Volkskunst zu bewahren und zu schützen;
- die Mitglieder gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zu vertreten, mit Organisationen und Verbänden, welche auf dem Gebiet der Heimatpflege tätig sind unter Wahrung der eigenen Unabhängigkeit zusammenzuarbeiten;
- die Jugend im Sinne der Jugendordnung der Gemeinschaft der Trachtenjugend zu fördern.

Die Vereinigung I. d. Donau ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Vereinigung I. d. Donau ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitglieder

1. Mitglieder sind Vereine mit selbständiger Verwaltung, wenn sie sich zu den Zielen der Vereinigung I. d. Donau bekennen und ihre Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung der Vereinigung I. d. Donau steht.
2. Die Vereinigung I. d. Donau ist der Zusammenschluss der Vereine in den selbständigen Bezirkstrachtenverbänden Mittelfranken und dem Ries sowie der sonstigen Vereine in einen Gauverband.
3. Auf Beschluss der Generalversammlung der Vereinigung I. d. Donau können Einzelpersonen, welche sich in der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 der Satzung besondere Verdienste erworben, in die Vereinigung I. d. Donau als Einzelmitglied mit oder ohne Stimmrecht berufen und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4

Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag der erweiterten Vorstandschaft.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Auflösung
- c) durch Ausschluss

Der Austritt und die Auflösung eines Mitgliedsvereines ist dem 1. Vorsitzenden durch eine schriftliche Mitteilung und unter Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Bei Austritt ist eine jährliche Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erforderlich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vereinigungsvorstand, wenn ein Mitglied durch seine Beschlüsse und durch seine Handlungen gegen § 2 und § 3 dieser Satzung verstoßen hat oder mindestens 2 Jahre die Beitragspflicht des § 6 nicht erfüllt. Bei einem Ausschluss durch den Vereinigungsvorstand ist innerhalb von 3 Monaten ein schriftlicher Einspruch möglich, in diesem Falle entscheidet die

Generalversammlung bindend, solange nicht durch Gerichte anderweitig entschieden wird.

§6

Beitrag, Geschäftsjahr, Mittel

1. Von den Mitgliedern (§ 3) ist über die Bezirkstrachtenverbände an den Gauverband ein Jahresbeitrag zu leisten. Einzelmitglieder entrichten diesen Beitrag direkt an die Vereinigung I.d. Donau. Dieser wird von der Generalversammlung beschlossen. Die Jahresbeiträge sind im 1. Quartal des laufenden Jahres fällig.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Mittel der Vereinigung I.d. Donau dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung I.d. Donau fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§7

Organe

Organe der Vereinigung I. d. Donau sind:

- der Vereinigungsvorstand
- die erweiterte Vereinigungsvorstandschaft
- die Generalversammlung

§8

Der Vereinigungsvorstand

I.

Dem Vereinigungsvorstand gehören an:

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende der Schriftführer der Kassier

II.

Dem Vereinigungsvorstand obliegt:

1. Die geschäftliche und organisatorische Leitung der Vereinigung I. d. Donau im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung.
2. Die Durchführung der von der Generalversammlung und der erweiterten Vorstandschaft gefassten Beschlüsse.
3. Die Einberufung der Organe und sonstiger Veranstaltungen.
4. Die Vertretung der Vereinigung I. d. Donau bei Mitgliedschaften des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. und bei Behörden.
5. Die Wahrung von Aufgaben auf Gebietsebene, welche der Heimat- und Volkstumspflege dienen.

III.

Der Vereinigungsvorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Dem Vereinigungsvorstand obliegt im Sinne von § 26 BGB die rechtliche Vertretung. Dabei ist der 1. und 2. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt. Schriftführer und Kassier sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Beschlüsse des Vereinigungsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vereinigungsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vereinigungsvorstandes aus, kann durch die erweiterte Vorstandschaft ein Vertreter kommissarisch eingesetzt werden. Dieser Vertreter bleibt bis zur Nachwahl bei der nächsten Generalversammlung im Amt.

§9

Erweiterter Vereinigungsvorstand

I.

Der erweiterten Vereinigungsvorstandschaft gehören an:

der Vereinigungsvorstand

die 1. Vorsitzenden der Bezirkstrachtenverbände, im Verhinderungsfall oder wenn ein Bezirksvorsitzender schon im Vereinigungsvorstand oder im erweiterten Vereinigungsvorstand durch andere Aufgaben vertreten ist, der Stellvertreter

die Vorsitzenden der Sachausschüsse

der Vereinigungsjugendvertreter

der Fähnrich der Vereinigung I.d. Donau

der Vertreter für den Beirat der Sterbekasse der Trachtengauverbände l.d. Donau

II.

Der erweiterten Vereinigungsvorstandschaft obliegt: die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der Heimatpflege, die Beratung und Verabschiedung grundsätzlicher Richtlinien.

1. die Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Sachausschüsse.
2. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. die Erteilung von Aufgaben an den Vorstand.

III.

Die erweiterte Vereinigungsvorstandschaft tritt in der Regel zweimal jährlich auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt wenigstens 4 Wochen vor der Sitzung durch schriftliche Mitteilung, durch Veröffentlichung in der Trachtenzeitung oder per E-Mail.

Außerordentliche Sitzungen müssen stattfinden

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. wenn dies mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der erweiterten Vereinigungsvorstandschaft unter Angabe der Gründe, schriftlich beantragen.

Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen der erweiterten Vereinigungsvorstandschaft sind jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10

Generalversammlung

I.

An der Generalversammlung nehmen als Stimmberechtigte teil

- a) je 2 Vertreter der angeschlossenen Vereine
- b) die Mitglieder der erweiterten Vereinigungsvorstandschaft
- c) Ehrenmitglieder

II.

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung I. d. Donau.

Ihr obliegt:

1. Die Entgegennahme der jährlichen Tätigkeitsberichte der Vorstandschaft und des erweiterten Vereinigungsvorstandes sowie die Entlastung des Vereinigungsvorstandes.
2. Die Wahl des Vereinigungsvorstandes auf die Dauer von 3 Jahren.
3. Die Einsetzung der Sachausschüsse (s. § 11).
4. Die Wahl von 2 Revisoren.
5. Die Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen, Richtlinien, Beitragsordnung sowie Auflösung der Vereinigung I. d. Donau.
6. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 dieser Satzung.
7. Die Beratung und die Verabschiedung von allen Fragen der Heimatpflege und des kulturellen Lebens.
8. Die Beschlussfassung über gestellte Anträge.

III.

Anträge können stellen:

1. die angeschlossenen Bezirkstrachtenverbände und Vereine
2. die erweiterte Vereinigungsvorstandschaft
3. der Vereinigungsvorstand
4. die Sachausschüsse
5. die Vereinigungsjugend

Anträge sind 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und unterzeichnet an den 1. Vorsitzenden einzureichen.

Eine ordnungsgemäß eingeladene Generalversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

IV.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmen der anwesenden Vertreter beschlossen werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht Nürnberg durch Übersendung der geänderten Fassung vorzulegen.

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Generalversammlung vorzutragen.

Das Stimmrecht eines Vereines ruht, wenn der betreffende Verein länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

V.

Die Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und wird vom Vorstand 4 Wochen vor dem Termin schriftlich, durch Veröffentlichung in der Trachtenzeitung oder per E-Mail einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von 3 Monaten vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Vereine unter schriftlicher Mitteilung des Grundes beantragen.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§11

Sachausschüsse

Für alle Sachgebiete der Heimatpflege werden von der Generalversammlung Sachausschüsse eingesetzt.

Die Sachausschüsse wählen ihren Vorsitzenden, der von der Generalversammlung für die laufende Wahlperiode bestätigt werden muss.

§12

Vereinigungstrachtenjugend

Die Vereinigungstrachtenjugend ist die Jugendorganisation der Vereinigung I. d. Donau. Sie wird nach der Ordnung der Gemeinschaft der Trachtenjugend selbständig geführt.

Sitzungsprotokolle, Ergebnisse von Beschlüssen, Tätigkeitsberichte sowie die Verteilung der Zuschussmittel sind dem Vereinigungsvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Jugendvertreter der Bezirkstrachtenverbände wählen eine befähigte Persönlichkeit aus der Vereinigung I. d. Donau zu ihrem Vorsitzenden, der von der Generalversammlung für die laufende Wahlperiode bestätigt werden muss.

§13

Sterbekasse der Trachtengauverbände links der Donau VVaG
(ehemals Sterbekasse der Vereinigung I.d. Donau)

Bestandteil der Sterbekasse der Trachtengauverbände links der Donau VVaG ist der Beirat.

Die Generalversammlung der Vereinigung I.d. Donau wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder für diesen Beirat einen Vertreter.

Aufgaben des Vertreters:

- a) die Belange der Vereinigung I.d. Donau innerhalb der Sterbekasse zu vertreten
- b) die satzungsgemäßen Aufgaben innerhalb der Sterbekasse gewissenhaft zu erledigen.

§14

Auflösung der Vereinigung I. d. Donau

Über die Auflösung der Vereinigung I. d. Donau entscheidet die Generalversammlung, bei der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von 3 Monaten eine weitere Versammlung ordnungs-

gemäß einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Auflösung selbst muss in beiden Fällen mit einer 4/5 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung der Vereinigung I. D. Donau ohne Rechtsnachfolger fällt das gesamte Vermögen einschließlich Inventar an den Bayerischen Trachtenverband e.V., zweckgebunden für das "Haus der bayerischen Trachtenkultur und Trachtengeschichte".

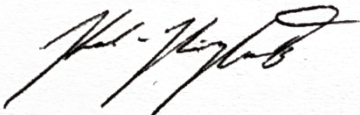
§ 15

Inkrafttreten

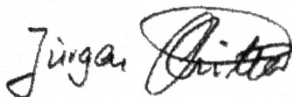
Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.

Nürnberg, den 29.03.2009

Für die Richtigkeit der Satzung



Karl-Heinz Härtle
1. Vorsitzender



Jürgen Müller
2. Vorsitzender

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde am 22.01.2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 764 eingetragen.